

Deubner Verlag GmbH & Co. KG



Wissenschaftlich begründetes KURZGUTACHTEN

**Rückforderungsansprüche wegen abgerechneter aber nicht er-
brachter Speditionsleistungen**

erstellt im Auftrag von



Köln, 

Oststr. 11 · 50996 Köln · Telefon (0221) 93 70 18 – 0 · Telefax (0221) 93 70 18 99
Geschäftsführer Dr. Heinrich Weinheimer und Dr. Klemens Werner · HRA 16268 · Persönlich haftende Gesellschafterin ist
die Deubner Verlag Beteiligungs GmbH, HRB 37127 · Dresdner Bank AG Köln · Konto 937 259 300 · BLZ 370 800 40

**Das Gutachten wurde nach bestem Wissen und wissenschaftlichen Maßstäben ausgearbeitet.
Eine Haftung ist ausgeschlossen. Vorstehendes gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder
grober Fahrlässigkeit beruht.**

A. Sachverhalt und Fragestellung

I. Sachverhalt

Ein mittelständisches Unternehmen B hat zwei Produktionsstandorte. Der interne Werksverkehr zum Warenaustausch zwischen den beiden Produktionsstandorten wurde an eine Spedition übertragen. Dabei wurde vereinbart, dass sich die Kosten der Lkw-Ladungen nach laufendem Meter berechnen und bei Komplettladung des Lkw ein fester Betrag von [REDACTED] zu zahlen ist. Andere Vereinbarungen bestehen nicht. Diese Geschäftsbeziehung wurde etwa im Jahr [REDACTED] aufgenommen. In der Folgezeit wurden fast ausschließlich Komplettladungen abgerechnet und auch vom Unternehmen B bezahlt. Aus den Frachtbriefen geht allerdings nicht hervor, ob der Lkw tatsächlich komplett beladen war oder nicht. Man hat den zeitlich später beim Unternehmen B eingehenden Abrechnungen der Spedition einfach vertraut. Durch einen Zufall kam jedoch heraus, dass die Spedition an den gleichen Tagen mit denselben Fahrzeugen und auf derselben Strecke Waren von dritten Unternehmen transportiert und auch nach Menge abgerechnet hat. Dieselben Fahrten wurden jedoch auch dem Unternehmen B gegenüber als Komplettladungen abgerechnet. Die aufgrund dieses Zufallsfundes eingeleiteten Überprüfungen ergaben, dass die Spedition regelmäßig gegenüber dem Unternehmen B eine Komplettladung abgerechnet hat, obwohl für dieselbe Fahrt (durch [REDACTED] nachweisbar) auch Ladungen anderer Unternehmen transportiert und abgerechnet worden sind. Das Unternehmen B schließt daraus, dass aufgrund des Transports der Waren von anderen Unternehmen der Lkw nicht mit Ladung des Unternehmens B voll beladen gewesen sein kann, sodass die Spedition mehr abgerechnet als tatsächlich für das Unternehmen B transportiert hat. Denn die Ladung für das Unternehmen B und die für die anderen Unternehmen transportierten Ladungen zusammengerechnet, übersteigt die Kapazität des von der Spedition eingesetzten Lkw um ein Vielfaches.

II. Fragestellungen

1.

Kann das Unternehmen B die zu viel gezahlten Beträge von der Spedition zurückfordern und ggf. aufgrund welchen möglichen Rechtsgrundlagen oder stehen eventuelle nicht befolgte handelsrechtliche Prüf- und Rückpflichten oder andere rechtliche Gründe dem entgegen?

2.

Falls grundsätzlich die Rückforderungsmöglichkeit besteht: Welche Verjährungsfristen gelten? Die allgemeinen nach BGB oder die nach HGB bzw. ist § 439 HGB nach Fracht- oder Speditionsrecht hier anwendbar oder nicht?

B. Gutachterliche Stellungnahme

I. Einführung

Es werden bei der Bearbeitung beide Fragestellung zusammen behandelt und bei den jeweiligen Anspruchsgrundlagen auf die handelsrechtlichen Bestimmungen eingegangen.

II. *Rückzahlungsanspruch der B aus § 812 Abs. 1. S. 1 1. Fall BGB*

1.

Die Spedition hat die Zahlungen erhalten, sodass ihr Vermögen vermehrt wurde und sie etwas erlangt hat.

2.

Die B hat mit der Zahlung vermeintliche Verbindlichkeiten gegenüber der Spedition erfüllen wollen. Damit hat sie eine bewusste und zweckgerichtete Mehrung des Vermögens der Spedition vorgenommen, mithin eine Leistung erbracht.

3.

Die Leistung müsste ohne Rechtsgrund erfolgt sein. Als Rechtsgrund könnte ein vertraglicher Erfüllungsanspruch zugrundeliegen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser nicht in der entsprechenden Höhe erbracht worden ist.

4.

Ein Ausschluss aufgrund handelsrechtlicher Sonderbeziehungen (§§ 458, 438 HGB) erscheint nicht ersichtlich. Die Rügeobliegenheiten dienen dazu, die eigenen Gewährleistungsansprüche zu erhalten und eine schnelle Klärung herbeizuführen. Dies ist hier nicht einschlägig, da Leistungen (vorsätzlich) falsch abgerechnet wurden, die gar nicht erbracht worden sind. Es geht vorliegend gerade nicht um Ansprüche, die Folge fehlerhafter Vornahme der Speditionsleistungen sind, sondern um die Rückabwicklung zu viel gezahlter Speditionskosten wegen falscher Abrechnung. In Bezug auf die wenige Rechtsprechung in dem Bereich der Rückforderung von Überzahlungen, wurde sich mit solchen Konsequenzen nicht auseinandergesetzt¹.

5.

Die Verjährung könnte sich nach den §§ 439, 463 HGB regeln. Deren Anwendbarkeit setzt allerdings voraus, dass auch tatsächlich ein Speditionsvertrag zugrundeliegt². Davon wird aber anhand der Ausführungen ausgegangen.

Eine vergleichbare Rechtsprechung hat sich im Rahmen der Rückzahlung zu viel gezahlter Frachtansprüche die Anwendbarkeit von Art. 32 CMR herausgebildet. Damit werden nach der h.M. und Rechtsprechung von dieser Vorschrift alle Ansprüche erfasst, die irgendwie mit der CMR-Beförderung sachlich zusammenhängen, gleichgültig, ob sie auf Vertrag oder außervertragliche Rechtsgrundlagen gestützt wer-

¹ LG Essen Transportrecht 1992, 326; OLG Düsseldorf Transportrecht 1997, 274

² Koller, Transportrecht, § 439 Rz. 3

den³. Die Verjährungsregelung der §§ 463, 439 HGB wird diesem gleichgestellt⁴, sodass vorliegend der Anspruch an der Einrede der Verjährung scheitern könnte. Allerdings wird in Teilen der Rechtsprechung und Literatur die Anwendbarkeit des Art. 32 CMR verneint⁵. Bei einem vorsätzlichen Verhalten greift aber eine 3-jährige Verjährungsfrist gemäß § 463, 439 Abs. 1, S. 2 HGB.

6.

Inwiefern ein Berufen der Spedition auf die Einrede der Verjährung wegen einer etwaigen vorsätzlichen Falschabrechnung unzulässig ist, kann nicht beurteilt werden. Dies hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

III. Rückzahlungsanspruch aus § 823 Abs. 2 iVm § 263 StGB

1.

Die B hat eventuell in vollem Bewusstsein falsch abgerechnet. Insoweit wäre § 263 StGB als Schutzgesetz einschlägig. Die B gehört auch dem geschützten Personenkreis an und hat einen Schaden erlitten, der dem geschützten Interesse angehört.

2.

Offensichtlich ist es so, dass sowohl von B als auch von einem anderen Kunden Ware zeitgleich transportiert worden ist, was vollkommen ausgeschlossen ist. Wenn jeweils ein voller LKW abgerechnet worden ist, ist natürlich für die Spedition zu erkennen, dass ihre Abrechnung so nicht richtig sein kann. Damit ist auch ein Verschulden denkbar.

In welchem Umfang ein Schaden entstanden ist, kann natürlich nicht beurteilt werden. Hier besteht Klärungsbedarf. Allerdings wird im Zusammenwirken des ebenfalls beeinträchtigten Unternehmens zu klären sein, wie umfangreich der jeweilige Transport war und eine korrekte Abrechnung ausgesehen hätte.

4.

Die Verjährung richtet sich im Rahmen des Frachtrechts bei deliktischen Ansprüchen nur dann nach den §§ 463, 439 HGB wenn der Schaden während des Obhutszeitraums verursacht worden ist⁶. Hier wäre vertretbar, dass dies bei einer Falschabrechnung nicht der Fall ist, da diese zeitlich nachfolgt. Zudem wird in der Literatur die Anwendbarkeit der §§ 463, 439 HGB bei deliktischen Ansprüchen verneint, sofern sie nicht mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren⁷. Es würden dann die allgemeinen Verjährungsregeln des BGB eingreifen.

³ BGH NJW 1972, 1003; Koller Transportrecht § 439 Rz. 4; OLG Düsseldorf, s.o.

⁴ Bydlinski in Münchener Kommentar, 2. Auflage, 7. Band, § 463 Rz. 7

⁵ Bydlinski in Münchener Kommentar, s.o.; LG Essen, s.o.

⁶ vgl. OLG Dresden Transportrecht 2005, 72 ff

⁷ Ruß in Heidelberger Kommentar HGB, 7. Auflage, 2006, § 439 Rz. 2

IV. Rückzahlungsanspruch aus § 826 BGB

Bei einer vorsätzlichen Falschabrechnung kommt auch ein solcher deliktischer Anspruch in Betracht. Hier sind allerdings die Umstände des Einzelfalles maßgebend.

C. Zusammenfassung

Bereicherungsrechtliche Ansprüche sind grundsätzlich gegeben, scheitern jedoch eventuell (teilweise) an der Möglichkeit der Einrede der Verjährung. Die Reichweite hängt jedoch von Umständen des Einzelfalles ab, die hier nicht feststehen. Eventuell kommen deliktische Ansprüche in Betracht, die im Rahmen der Verjährungsregeln des BGB zu behandeln wären.